

Per Mail an:

Bundesamt für Umwelt (BAfU):
bnl@bafu.admin.ch

3003 Bern

Fribourg / Kempththal, 5. Juli 2024

Stellungnahme zur aktuellen Revision der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti,
geschätzte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur aktuellen Revision der Jagdverordnung Stellung beziehen zu dürfen.

Der SVU!ASEP als Verband mit rund 300 - in verschiedensten Umweltbereichen, insbesondere auch in Landschaftsökologie, Wildbiologie und Agrarwirtschaft tätigen - Fachleuten, hat sich bereits zu den bisherigen Verordnungsrevisionen geäußert und stets viel Verständnis für eine zweckdienliche für die Regulierungen insbesondere beim Wolf gezeigt. Positiv möchten wir die detaillierteren Festlegungen zu Wildtierkorridoren in Abschnitt 2a, insbesondere die Bestimmungen zum Erhalten und zur durchgängigen Wiederherstellung deren Funktionalität hervorheben. Auch die Entschädigung von Schäden durch Tiere geschützter Arten sind aus unserer Sicht zu begrüßen (Art. 10 JSV)

In der nun vorliegenden Revision soll jedoch auch eine ansatzweise Regulierung des Bibers mit sog. Einzelabschüssen in die Wege geleitet werden. In diesem Zusammenhang stellen wir Anträge für eine differenziertere Betrachtung insbesondere in Art. 9d. Die Situation bei Wölfen, welche in Rudeln auftreten und jagen gegenüber jener bei Bibern, einem ausgesprochenen «Familien-Tier», welches nur eher selten als Einzeltier auftritt, ist nicht vergleichbar. Der Biber ist im Gegensatz zum Wolf kein gefährliches Raubtier.

Präventive Biberabschüsse sind unseres Erachtens sehr sorgfältig vorzubereiten und nur dann zuzulassen, wenn alle möglichen (baulichen) Schutzmassnahmen für Land und Infrastrukturen zuvor versagt haben. Als Biberschäden sind das Untergraben von Infrastrukturen oder das Aufstauen von Fliessgewässern bekannt; wobei für Landwirte, Bewohnende oder Verkehrsteilnehmende nicht diese primären «Schäden», sondern vielmehr die Sekundärschäden relevant sind: Dies sind Folgen wie unkontrollierte Überschwemmungen oder Senkungen (im schlimmsten Fall «Einstürzen») an gewässernahen Infrastrukturen – meistens bei land- und forstwirtschaftlichen Wegen. Hier gilt es vorab, stets eine genaue Interessenabwägung vor Ort vorzunehmen. Gerade deshalb sind wir damit sehr einverstanden, dass für Folgeschäden einer Biberaktivität Entschädigungen geleistet werden sollen:

Entsprechend unseren Überlegungen betr. Wolf und Biber stellen wir **Anträge zu den Artikeln 4, 9b und 9d sowie 12:** Die erweiterten Bestimmungen über Forschung, Dokumentation und Beratung sollten unseres Erachtens nicht dazu führen, dass die bisherige, bewährte Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand (Bund UND Kantone, evtl. Gemeinden) und privaten Büros unnötig in Frage gestellt wird!

A] Regulierung der Wolfsrudel, Schadensbeurteilung bei Wolfsrissen, Einzelabschüsse von Wölfen

Erwägungen und Antrag zu Art. 4b JSV, sowie zu Anhang 3 «Regulierung von Wölfen»:

Abs. 3 Bst. c sowie Anhang 3: Der hier definierte «Mindestbestand» ist eigentlich ein Maximalbestand, der bei Überschreiten und ohne zu befürchtenden Schaden reguliert werden soll. Es gibt keine andere geschützte oder jagdbare Wildtierart bei der ein Maximalbestand festgelegt wird, der bei Überschreiten mit einem Totalabschuss der überzähligen Tiere reguliert wird. Ein solcher «Mindestbestand» ist deshalb kaum konform mit der Berner Konvention. Grundsätzlich sollen Wölfe nur dann reguliert werden dürfen, wenn sie grossen Schaden anzurichten drohen. Ein Mindestbestand von 12 Wolfsrudeln ist populationsbiologisch nicht haltbar, und müsste **mindestens bei 25 Rudeln** liegen, als genetisch langfristig überlebensfähige Population in der Schweiz.

Die Entfernung von ganzen Rudeln darf nur zulässig sein, wenn Rudel mehrmals **trotz konsequenter Herdenschutzmassnahmen grosse Schäden** anrichten.

Die Interpellation von Nationalrat Landolt (2021: 21.4063) «Grenzen bei der Entwicklung der Wolfspopulation?» beantwortete der Bundesrat am 17. November 2021 noch damit, dass die aus Artenschutzüberlegungen für die Schweiz notwendige, minimal zu sichernde Anzahl Wolfsrudel gemäss der Empfehlung der Plattform «Wildlife and Society» (WISO) der Alpenkonvention bei rund 20 Rudel in guter Verteilung liege. Nur damit ist die Erhaltung einer langfristig überlebensfähigen Alpenpopulation des Wolfs gesichert. Offenbar hat es sich der Bundesrat nun anders überlegt, und gibt ohne wissenschaftliche Begründung eine Anzahl von 12 Wolfsrudeln als Maximalwert an, bei dessen Überschreiten sämtliche Wölfe eines Rudels erlegt werden können.

→ Der Gesamtbestand als Schwellenwert in Anhang 3 ist auf **mindestens 20-25 Rudel** festzulegen, resp. ist alternativ kein Schwellenwert festzulegen.

Antrag 2 zu Art. 4b, Abs. 4:

Es muss für jeden Fall definiert werden, was als «besonders schadenstiftend» gelten soll; Textergänzung:
«Als besonders schadenstiftend gelten Elterntiere, die mehrmals Schäden an geschützten Herden angerichtet haben.»

Antrag 3 zu Art. 4c, Abs. 1:

Ein einzelnes getötetes oder verletztes Tier der Rinder- und Pferdegattung oder der Neuweltkameliden sollte unseres Erachtens noch nicht als «besonderer Schaden» angesehen werden, der die (grossflächige) Regulierung von Wölfen rechtfertigt. Dafür müsste der Schaden wiederholt auftreten. Neuweltkameliden überdies sind punkto Grösse und Verwundbarkeit mit Schafen und Ziegen vergleichbar, nicht aber mit der Rinder- und Pferdegattung.

Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder schwer verletzt **oder wiederholt Tiere der Rinder- und Pferdegattung ~~sowie der Neuweltkameliden~~** ... getötet oder schwer verletzt haben und nur wenn alle zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden.

Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe

Die Definition eines erheblichen Schadens beim Riss einer einzelnen Kuh, Pferd oder Alpaka u.ä. als Grundlage für eine Abschussbewilligung eines Wolfs ist nicht haltbar, vgl. Kommentar zu Art. 4c, Abs. 1.

Antrag 4 zu Art. 9b, mindestens sechs Schafe, oder Ziegen **oder Neuweltkameliden an mindestens zwei verschiedenen Ereignissen** innerhalb von vier Monaten getötet werden; oder ...

Bst. b. « ... **Wiederholt** ein Nutztier der Rinder- oder Pferdegattung*) getötet oder schwer verletzt wird.»

*) gemäss obiger Begründung sind die «Neuweltkameliden» in Bst. b zu streichen.

B) Aktive / passive Vermeidung von Folgeschäden der Bibertätigkeit sowie deren Entschädigung

Im Sinne der gültigen Standesinitiative des Kantons Thurgau stellen wir Folgendes in den Vordergrund:

Zitat: «Der Bund wird aufgefordert, Artikel 13 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) so anzupassen, dass die Behebung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen wie Strassen, Kanalböschungen, Entwässerungen und Verbauungen vom Bund und von den Kantonen finanziert wird.»

Auch im Begründungstext zur Thurgauer Standesinitiative wird der Schutz des Bibers weiterhin bestätigt:

Zitat:

«Der Biber bereichert als wichtiges und natürliches Glied der einheimischen Fauna unsere Landschaft. Er hat sich seit der Wiederansiedlung 1968/69 dank Verbesserungen im Lebensraum und restriktivem Schutz gut vermehrt und in grossen Teilen des Thurgaus einen Lebensraum gefunden. Der Biber ist populär und in der Bevölkerung beliebt. Seine hohe Akzeptanz ist aber bei einem Teil der Thurgauerinnen und Thurgauer in Gefahr, wenn die steigenden Schäden an Infrastrukturen nicht verhindert oder den Eigentümern nicht entschädigt werden. [...]

Mit dem "Konzept Biber Thurgau" vom 17. Dezember 2013 wurde der Umgang mit dem Biber und mit möglichen Konflikten ausführlich beschrieben. Das Konzept informiert sehr gut über die heute hohe Biberpopulation im Thurgau, über Schäden und mögliche Präventionsmassnahmen. Eine Lösung für die Finanzierung bei Schäden an Infrastrukturen zeigt es aber nicht auf. Es darf nicht sein, dass ein Landeigentümer Schäden bezahlen muss, welche ein geschütztes Wildtier verursachte und er nicht verhindern konnte, weil dieses geschützt ist. Der Bund, der Kanton, die Allgemeinheit möchten den Biber in der Schweiz schützen und ihm Lebensräume anbieten. [...]

Unseres Erachtens sind die Probleme welche der Biber verursacht, vorerst und prioritär durch lokale Massnahmen wie ggf. Umsiedelungen, Stabilisierungen der Gewässerufer, evtl. mit gezieltem, seitlicher Böschungssicherung durch Metallgeflechte oder aber nur im äussersten Falle durch Blockverbau und dies nur bei besonders heiklen Uferabschnitten einzudämmen: Derartige Massnahmen sollten weiterhin unter der Ägide der Kantone durchgeführt werden. Eventuell sind die (bau- und naturschutzrechtlichen) Bedingungen damit Präventivmassnahmen zeitnah ausgeführt werden dürfen, angemessen zu lockern.

Erwägungen und Anträge zu Art. 9d JSV: «Massnahmen gegen einzelne Biber» **(nach Art. 12 Abs. 2 JSG)**

Abs. 1

Für das Bibermanagement ist grundsätzlich zu begrüssen, dass die Tatbestände für den erheblichen Schaden und die Gefährdung auf Verordnungsstufe definiert werden (bisher auf Ebene Konzept Biber). Insbesondere zu begrüssen ist, dass im Vorfeld zumutbare Massnahmen ergriffen werden müssen.

Abs. 2 «erheblicher Schaden»: Bst. a:

Zu begrüssen ist, dass der erhebliche Schaden nicht zuerst entstehen muss, bevor abwehrende Massnahmen umgesetzt werden können, sondern dass diese Massnahmen auch präventiv umgesetzt werden dürfen. Es fehlt jedoch die genaue Definition der Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse. Diese sind aktuell im Konzept Biber Tab. 3 (S. 37) aufgeführt. => Um Klarheit für den Vollzug zu schaffen, müssen diese zwingend im erläuternden Bericht aufgeführt werden bzw. bei der Überarbeitung des Konzepts Biber beibehalten/ergänzt werden. Neu werden landwirtschaftliche Erschliessungswege als Tatbestand für die Umsetzung von Massnahmen aufgeführt. Dies widerspricht der bisherigen Praxis. Aufgrund eines Rechtsgutachtens von Bütler (Rechtsgutachten vom 5. März 2015 von Dr. iur. Michael Bütler im Auftrag des BAFU) wurden im Konzept Biber solche Wege klar als «nicht von öffentlichem Interesse» definiert. Es ist nicht richtig, weshalb sie nun zusammen mit Anlagen und Bauten von öffentlichem Interesse bei den Schadenstatbeständen aufgeführt werden. Gemäss Rechtsgutachten gelten Schäden an landwirtschaftlichen Erschliessungs- und Bewirtschaftungswegen nicht als Schaden im Sinne von Art. 9d, und sind deshalb zu streichen.

Bst. b:

Definition Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse (siehe Bst. a).

Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen neu als erheblicher Schaden gelten soll. Zum einen widerspricht es der bisherigen Praxis (im Konzept Biber gemäss Rechtsgutachten Bütler nicht als Anlage im öffentlichen Interesse ausgeführt, siehe Bst. a). Zum anderen befinden sich ca. 35% der Drainagen in einem schlechten oder unbekanntem Zustand, nur die Hälfte in einem guten Zustand (Bericht zum Stand der Drainagen in der Schweiz 2008

<https://www.suissemelio.ch/media/files/aktuell/2010/StandderDrainageinderSchweiz.pdf>). Ausserdem sind Schäden in der Praxis oft nicht eindeutig auf die Biberaktivität zurückzuführen. Die Aufnahme des Rückstaus in den Drainagen als erheblichen Schaden könnte dazu führen, dass bereits bestehende Probleme oder Schäden auf die Biberaktivität abgewälzt werden. Es sollen keine geschützten Arten erlegt werden, nur weil die Drainagen in schlechtem Zustand sind. Die Betroffenen stehen in der Pflicht nachzuweisen (Expertengutachten), dass der Schaden auf die Biberaktivität zurückzuführen ist.

Antrag 5 zu Art. 9d, Bst. b:

Bst. b ist wie folgt zu ändern:

..., sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, **welcher nachweislich auf den Biber zurückzuführen ist**, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind;

Bst. c:

Es ist heute weitgehend unbekannt, welche positiven und negativen Folgen Stauaktivitäten des Bibers mit Überflutung auf Moorlebensräume und ihre Arten haben. Gemäss Marc Rosset (Präsident [Stiftung Aaretal](#)) können Überstauungen von Feuchtbiotopen auch zum Verlust der entsprechenden Lebensräume führen (Zeitraum massgebend, Verlust von Arten und Biotopen möglich). Dies ist insbesondere bei tendenziell grossen, eher langsam fliessenden Gewässern plausibel, wie beim «Hechtenloch» in Rubigen. Dort wurde diese Thematik aufgrund eines Bibervorkommens eingehend mit relevanten Akteuren und Amts- und Fachstellen diskutiert (Schutz Lebensraum gegenüber Schutz Biber priorisiert). Josef Fischer (ehemaliger Präsident der Stiftung Reusstal) stützt gemäss Marc Rosset diese Sichtweise.

Für die Gesamtheit der schweizerischen Fliessgewässer bleibt aber die Frage offen wie dauerhaft eine mögliche Schädigung ist. Es ist eine verpasste Chance, wenn jegliche Dynamik durch den Biber in Naturschutzgebieten unterbunden würde, lediglich auf Grund der Sorge um Nährstoffeintrag und stehendem Wasser in nährstoffarmen Kleinseggenrieden und Pfeifengraswiesen. Deshalb sollte im erläuternden Bericht aufgeführt werden, dass bei einer Biberpräsenz in Mooren sehr detaillierte Abklärungen getroffen werden, bevor eine Elimination des Bibers vor Ort in Frage kommt. Es sollte genau bekannt sein, welche potenziellen Auswirkungen die Biberaktivität vor Ort haben könnte. Dies auch im Hinblick auf den Klimawandel und die Austrocknung der Moore (Wiedervernässung speichert mehr CO₂ etc.).

Der nachfolgende Satz im erläuternden Bericht zu Bst. c ist unklar und die «anderen Schäden» zu präzisieren: «Andere Schäden als die oben aufgeführten (z. B. Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, am Wald, an Privatwegen, an Bewirtschaftungswegen in der Land- und Forstwirtschaft), werden entschädigt, jedoch berechtigen sie nicht zum Erteilen einer Abschussbewilligung für einen Biber.»

Bst. d und e:

Macht aus Sicht Bibermanagement Sinn.

Abs. 3 Gefährdung von Menschen

Bst. a

Direkte «Angriffe» auf Menschen sind extrem selten. Sie können auftreten, wenn sich Menschen während der Jungtieraufzucht direkt beim Eingang zu einem Biberbau aufhalten, weil Biber dann ihre Jungen verteidigen. Aus dem Kanton Zürich führte kein einziger solcher Fall zu Beanstandungen bei der Biberfachstelle des Kantons Zürich, trotz Nähe von Biber und Mensch.

Antrag 6 zu Art. 9d, Abs. 3

Bst. a: Dieser Passus ist unnötig und sollte ersatzlos gestrichen werden.

Bst. b: Erscheint uns dagegen als sinnvoll und zweckmässig.

Abs. 4

Bei einer Biberfamilie muss zwingend sichergestellt werden, dass die gesamte Familie entfernt wird, da ansonsten die Massnahme unnütz ist, und Biber vergebens geschossen werden.

Abs. 5

Diese Bestimmung macht keinen Sinn, respektive ist kontraproduktiv!

Bei einer Biberfamilie ist es unmöglich festzustellen, welches Individuum den Schaden anrichtet. Zudem sind adulte Tiere nicht individuell unterscheidbar. Entweder muss konsequent eine gesamte Familie entnommen werden (zuerst alle Jungtiere einfangen und erlegen, anschliessend die Elterntiere), oder in der Jungenaufzuchtzeit sind Eingriffe zu verbieten. Wenn ein laktierendes Weibchen während dem 16. März und 31. Juli nicht erlegt werden darf, dann bleibt

die erhebliche Gefährdung bestehen, auch wenn alle anderen Tiere der Familie entfernt wurden. Dies verunmöglicht ein rasches aktives Eingreifen bei Gefährdung, und es bleibt das bisherige passive Entfernen von Dämmen oder Verhindern von Grabtätigkeit.

Fazit: Wenn ein Biber an einem unerwünschten Ort zu graben beginnt, wird er (im Gegensatz zum Wolf) nicht in kürzester Zeit einen erheblichen Schaden anrichten. Es verbleibt deshalb in den meisten Fällen genügend Zeit für die Planung, Bewilligung und letztlich die fachgerechte Ausführung von (passiven) Schutzmassnahmen wie die künstliche Regelung des Wasserstandes, Objektschutz oder Entnahmen von Material aus Neben-, evtl. Hauptdämmen. Zudem dürfte dank der Ausscheidung von Gewässerräumen durch die Kantone (so sie denn erfolgt ist...) das Konfliktpotential etwas verringert werden.

C] Forschung, Dokumentation, Beratung, sowie Erweiterung der Liste der geschützten Tierarten

Antrag 7 zu Art. 12 JSV:

«Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement»:

Die bisherigen Leistungsaufträge und die erbrachten Leistungen von Institutionen wie CSCF, KORA, FIWI, Biberfachstelle oder Wildtier Schweiz sind sehr sinnvoll und sollen weitergeführt werden:

«Never change a winning team!»

Hingegen ist es nicht einleuchtend, weshalb das BAFU Leistungsaufträge neu, (nur?) an **gesamtschweizerisch tätige Institutionen** erteilen soll, welche die Kantone im Wildtiermanagement, insbesondere beim Management von jagdbaren Tierarten, bei der Jagdplanung und bei der Arten- und Lebensraumförderung in Wildtierkorridoren beraten sollen. Es gibt in der Schweiz genügend unabhängige, erfahrene private Büros, und ExpertInnen, welche solche Planungs- und Beratungsdienstleistungen für die Kantone wahrnehmen. Eine Finanzierung von quasi-staatlichen und nicht unabhängigen Instituten durch das BAFU verhindert eine natürliche Konkurrenz unter ExpertInnen und Büros, senkt dadurch bekanntermassen das Niveau. Unter den Mitgliedern des SVU sind einige Büros und Einzelfirmen, die bisher solche Dienstleistungen auf privatwirtschaftlicher Basis im Auftragsverhältnis mit Kantonalen Behörden ausgeführt haben. Dies soll so bleiben, und deshalb ist **Art. 12 auf den bisherigen Leistungsumfang der erwähnten Institutionen zu reduzieren.**

Abschliessend möchten wir Ihnen bestens danken, für eine wohlwollende Prüfung unserer Erwägungen und möchten auch unsere Bereitschaft signalisieren, mit Ihnen in eine vertiefte Diskussion betreffend Regulierung von Wildtierarten zu gehen.

Für den Vorstand des SVU-ASEP:



.....
Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen
Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller@bluewin.ch

Die Präsidentin des SVU-ASEP:

Nathalie Currat-Chanez
Msc. en Géographie,